

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

„Bürokratieabbau und Entlastung: Welche Pläne hat der Senat für das Bremische Solargesetz?“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung und der Ideen zur Einrichtung eines Förderprogramms begleitend zum Bremischen Solargesetz?
2. Bis wann beabsichtigt der Senat, diese Prüfung abzuschließen?
3. Wie will der Senat den bürokratischen Nachweisaufwand für Bürgerinnen und Bürger in solchen Fällen auf ein Minimum reduzieren, bei denen die Installation einer Solaranlage im Zusammenhang mit dem Bremischen Solargesetz technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, z.B. bei manchen Reihen- und Mittelhäusern?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1 und 2:

Gemäß Beschluss des Senats vom 21. März 2023 sollen die Verpflichtungen nach dem Bremischen Solargesetz von einem Förderprogramm begleitet werden, um „jene Härten abzufedern (...), die nicht durch Angebote des Bundes abgedeckt werden“.

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass das Bremische Solargesetz Ausnahmen und Befreiungen in Fällen von Unwirtschaftlichkeit und unzumutbaren Härten vorsieht. Hierunter fallen auch fehlende finanzielle Mittel oder Finanzierungsmöglichkeiten.

Das im Senatsbeschluss vorgesehene Förderprogramm soll daher solche Fälle abdecken, bei denen eine Finanzierung z. B. über bestehende KfW-Förderprogramme nicht sichergestellt werden kann. Inhaltlich handelt es sich damit nicht um ein klassisches Photovoltaik-Förderprogramm, sondern um eine Ermöglichungsfinanzierung für betroffene Eigentümer:innen im Land Bremen, deren Umsetzung zu marktüblichen Finanzierungsbedingungen aktuell durch das zuständige Fachressort geprüft wird.

In Bezug auf klassische Photovoltaik-Förderprogramme ist die Prüfung dahingehend abgeschlossen, als dass eine direkte wirtschaftlich sinnvolle Förderung von Photovoltaikanlagen nicht zulässig ist. Dies ergibt sich additiv aus zwei wesentlichen

Sachverhalten. Zum einen sind Zuwendungen an Stellen außerhalb der Verwaltung unzulässig, soweit eine Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage besteht. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Erfüllung bestimmter Zwecke ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann, was aber durch die ordnungsrechtliche Verpflichtung im BremSolarG sichergestellt ist. Zum anderen regelt das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die standardisierte Förderung von Photovoltaikanlagen, namentlich durch die Zahlung einer gesetzlich festgelegten und damit garantierten Einspeisevergütung für die Einspeisung von Strom aus solchen Anlagen in das öffentliche Stromnetz. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist rechtlich kritisch zu betrachten, weil die Spielräume, die über die Förderung nach dem EEG hinaus bestehen, wegen des Verbots der Doppelförderung nach § 80a EEG gering sind. Danach darf die Summe der Einnahmen aus Investitionszuschüssen, Zahlungen nach dem EEG und den Veräußerungserlösen der erzeugten Energie die Ausgaben in Form der Stromgestehungskosten nicht übersteigen. Diese unwirtschaftlichen Anlagen fallen aber nach dem BremSolarG nicht unter die Solarpflicht. Darüber hinaus wären nur Anlagen ohne EEG-Vergütung, so genannte Inselanlagen, förderfähig. Diese erweisen sich häufig als unwirtschaftlich. Die Rückflüsse sind meist ähnlich oder niedriger als bei der EEG-Förderung, sie fließen nur früher, so dass Bremer Fördergeld hier die EEG-Förderung ersetzen würde.

Zu Frage 3:

Das Bremische Solargesetz ist am 24. Mai 2023 in Kraft getreten. Für die praktische Umsetzung des Gesetzes sollten eine Reihe von relevanten Regelungen durch eine Rechtsverordnung erfolgen (§ 9). Im Zuge der Arbeiten an der Vorbereitung des Vollzugs des Gesetzes hat sich an Stelle einer Verordnung jedoch eine Änderung des Gesetzes mit einer Vereinfachung und Konkretisierung der Regelungen zu den nach dem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen und dem Vollzugsverfahren als sinnvoller gezeigt. Auf diesem Weg kann eine einheitliche, gestraffte und praktikablere Regelung der inhaltlich weitgehend unveränderten Solarpflicht erreicht werden. Bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist deshalb ein Gesetzentwurf erarbeitet worden, zu dem in Kürze eine Anhörung der betroffenen Ressorts und Verbände durchgeführt werden wird. Ein Schwerpunkt des Entwurfs ist, die Vollzugsanforderungen angemessen, aber mit möglichst geringem Aufwand auszugestalten. Unter anderem soll nach dem Entwurf der Vollzugsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung durch einen Katalog von klar definierten Ausnahmeregelungen, für die keine behördliche Entscheidung vorgesehen ist, begrenzt werden. Ausnahmen ohne behördliche Entscheidung sind für bestimmte Fälle bereits aktuell im Bremischen Solargesetz vorgesehen.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung und Klimacheck

Die Beantwortung der Anfrage hat einen berichtenden Charakter und damit keine finanziellen und personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

Klimacheck: Der Beschluss in der Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Beteiligung oder Abstimmung außerhalb des Ressorts der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Zustimmung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vom 04.03.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.